

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeine Einkaufsbedingungen Eucon GmbH, Stand: 09/2025

1. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) der Eucon GmbH, Martin-Luther-King-Weg 2, 48155 Münster gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (einheitlich: „Lieferanten“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB); soweit eine Lieferung Daten betrifft, gelten auch diese als Ware im Sinne dieser AEB. Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten diese AEB als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich,

d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu bestätigen oder – im Falle einer Warenlieferung – durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

2.3 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.4 Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer- bzw. Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 14 Tage ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.3 bleiben unberührt.

3.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

4. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

4.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4.2 Warenlieferungen innerhalb Deutschlands erfolgen „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Münster zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.3 Warenlieferungen ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen; sofern eine Projektnummer vergeben wurde und/oder ein Projektleiter für die Lieferung verantwortlich ist, sind auch diese Daten anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. EINHALTUNG VON GESETZEN

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche und arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

5.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen

Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Insbesondere müssen die Ware bzw. Leistungen sämtlichen Vorschriften betreffend das Inverkehrbringen der Ware, sämtlichen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN-Normen, und den jeweiligen Branchenstandards entsprechen.

5.3 Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

5.4 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziff. 5 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

6. MITWIRKUNGSHANDLUNGEN

6.1 Wir erfüllen die vereinbarten Mitwirkungsobliegenheiten, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.

6.2 Wir stellen dem Lieferanten angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern und soweit vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Dürfen Informationen oder Unterlagen aufgrund von Rechten Dritter nicht offengelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.

6.3 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass EUCON in seiner „[Richtlinie Informationssicherheit und Datenschutz für Dienstleister](#)“ bestimmte technische Vorgaben und „good practises“ für die informationstechnische Zusammenarbeit von seinen Dienstleistern und Lieferanten erwartet, die der Sicherheit und Integrität informationstechnischer Systeme dienen. Soweit anwendbar, sichert der Lieferant zu, die Bestimmungen dieser Richtlinie bei seiner Leistungserbringung zu beachten.

6.4 Unzureichende Mitwirkungshandlungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommen wir mit diesen nicht in Verzug. Wir sind für unzureichende oder verspätete Mitwirkungshandlungen nur verantwortlich, soweit wir diese zu vertreten haben.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungen den gesetzlichen (insbesondere den Regelungen des UStG) Anforderungen entsprechen. Auf der Rechnung sind grundsätzlich folgende Punkte anzugeben:

- a. Vollständige Adresse und Name des Unternehmens und des Leistungsempfängers
- b. Steuernummer oder Umsatzsteuer ID des Rechnungsstellers
- c. Umsatzsteuer ID Nr. von Eucon (USt-IdNr./VAT Reg. No.: DE815579420)
- d. Leistungsdatum
- e. Rechnungsdatum
- f. Rechnungsnummer
- g. Steuersatz h. ggf. Projektnummer (wird vom Projektleiter zur Verfügung gestellt)
- i. Land, in dem die Leistung erbracht wurde
- j. Preis

7.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Über die vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen hinausgehende durch den Lieferanten ausgeführte Leistungen werden nur nach unserer vorherigen Zustimmung vergütet.

7.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten

Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der

Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungs-

auftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

7.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Verzugszins jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt.

7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

7.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen; unberührt bleiben ferner etwaige Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten wegen Ansprüchen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unseren Hauptansprüchen stehen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Die Übereignung von Waren auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8.2 Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbei-

tung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der

Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

9. NUTZUNGSRECHTE SOFTWARE- UND DATEN-LIEFERUNGEN

9.1 Der Lieferant räumt uns an sämtlichen individuell für uns erstellten Leistungsergebnissen (bei Software ist insoweit auch die Herausgabe des Quellcodes geschuldet) mit ihrer Entstehung oder ihrem Erwerb, spätestens aber mit der Übergabe ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches sich auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten erstreckt, einschließlich

- des Rechts zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, beispielsweise zum Laden und/oder Ablaufen lassen oder zur sonstigen dauerhaften und/oder flüchtigen Speicherung auf elektronischen, elektromagnetischen oder optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, Speicherkarten, USB-Sticks, etc.;

- des Rechts zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke auf jedem Datenträger und in jeder Form sowie mit jedem sonstigen Mittel, einschließlich des Rechts zu deren kommerzieller Verwertung, auch durch Vermietung und/oder Leihe;

- des Rechts zur drahtgebundenen und/oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Arbeitsergebnisse Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind;

- des Rechts zur Übersetzung, Bearbeitung, oder anderer Umgestaltung sowie der Verwertung der auf diese Weise hergestellten Versionen in gleicher Weise wie die Ausgangsnutzungsgegenstände selbst.

9.2 An im Rahmen der Leistungserbringung nicht individuell für uns erstellten Leistungsergebnissen erhalten wir mit ihrer Entstehung lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht im Umfang nach Ziff. 9.1.

9.3 Wir sind berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung durch den Lieferanten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder weitere einfache Nutzungsrechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen.

9.4 Soweit Leistungsergebnisse nicht im Rahmen der Leistungserbringung zur Entstehung gelangen (vorbestehende Materialien), richtet sich die Nutzungsrechtseinräumung nach dem Angebot, hilfsweise nach vorstehender Ziff. 9.2. Dies gilt insbesondere für uns vom Lieferanten überlassene Standardsoftware und sonstige Standard-Nutzungsgegenstände des Lieferanten oder eines Dritten. Mindestens jedoch werden uns sämtliche Rechte eingeräumt, die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind.

9.5 Wir nehmen die Einräumung der Nutzungsrechte mit Vertragsschluss an.

9.6 Der Lieferant stellt sicher, dass einer vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung von Leistungsergebnissen Urheberpersönlichkeitsrechte Dritter nicht entgegenstehen.

9.7 Wir sind berechtigt, sämtliche uns eingeräumten Nutzungsrechte an mit uns verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) weiterzugeben und an diese zu übertragen, ohne dass es hierzu einer Zustimmung des Lieferanten bedarf.

9.8 Für Software- und Datenlieferungen ist stets eine verständliche und nachvollziehbare Dokumentation zu liefern, für welche die Nutzungsrechte entsprechend gelten.

9.9 „Freie Software“ oder „Open Source“ (OSS) ist solche, die regelmäßig quellenoffen und kostenfrei bezogen und weitergegeben werden kann. Der Einsatz von OSS im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere die Verwendung von OSS als Bestandteil von Leistungen ist dem Lieferanten nur nach unserer schriftlichen Einwilligung gestattet. Eine erteilte Einwilligung bezieht sich jeweils nur auf die konkret von der Einwilligung erfasste OSS-Komponente; der Lieferant hat bei Ersuchen um die Einwilligung die betreffende OSS-Komponente unter Angabe der Versionsnummer sowie der anwendbaren Lizenzbedingungen genau zu bezeichnen.

Soweit der Lieferant mit unserer Zustimmung im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS

verwendet, gewährleistet er, dass die uns gemäß den Regelungen gemäß Ziff. 9 eingeräumten Nutzungsrechte und die Verwertbarkeit nicht beeinträchtigt werden, insbesondere im Hinblick auf den sogenannten „Copyleft“- Effekt, es sei denn dem Einsatz der OSS-Komponente wurde zugestimmt; soweit OSS mit „Copyleft“- Effekt betroffen ist, hat der Lieferant uns im Vorfeld einer Zustimmung ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.

Der Einsatz von OSS ohne unsere Zustimmung stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des Lieferanten dar und die erbrachte Leistung gilt als mangelhaft. Auf unser Verlangen wird der Lieferant alles wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um OSS zu ersetzen, die er ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers verwendet hat; sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

10. MANGELHAFTE LEISTUNG

10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

10.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird; soweit eine Lieferung vor einem vereinbarten Liefertermin erfolgt, ist für den Lauf der Anzeigefrist für offensichtliche Mängel der Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins maßgeblich.

10.5 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

10.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

10.7 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 7.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen

und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

10.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10.9 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. SCHUTZRECHTE

11.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziff. 11.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte bzw. seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; Schutzrechte in diesem Sinne umfassen nicht nur gewerbliche Schutzrechte, sondern erstrecken sich auch und insbesondere auf Persönlichkeitsrechte Dritter.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. 11.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

11.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen bleiben ebenso unberührt wie die Ansprüche gemäß Ziff. 10.

12. PRODUZENTENHAFTUNG

12.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens fünf (5) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

13. VERJÄHRUNG

13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13.4 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

14. EIGENTUMS- UND DATENSICHERUNG

14.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen,

Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

14.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und angemessenem vor Zerstörung und Verlust zu schützen.

14.3 Soweit der Lieferant bei der Erbringung der Leistungen Zugriff auf unsere Datenbestände bzw. unsere IT-Systemen erhält, ist der Lieferant verpflichtet, sich durch Nachfrage bei uns zu vergewissern, dass diese Daten ordnungsgemäß gesichert sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Lieferant uns vor Beginn des Zugriffs hierauf hinzuweisen. Der Lieferant darf den Zugriff nur vornehmen, wenn wir dies in Kenntnis des Hinweises ausdrücklich verlangen.

14.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der zu erbringenden Leistungen Zugriff auf unsere IT-Systeme beantragt, wird ein solcher Zugriff ausschließlich nach Maßgabe der von uns vorgegebenen verkehrsüblichen Anträge, Nutzungsbedingungen, Geheimhaltungsvereinbarungen oder Ähnliches, die auch die Androhung einer angemessenen Vertragsstrafe enthalten können, gewährt.

15. DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE

15.1 Laufzeit und Kündigungsfristen für Dauerschuldverhältnisse richten sich nach dem Inhalt des jeweiligen Auftrags. Haben die Parteien

keine konkreten Kündigungsfristen vereinbart, so ist ein Dauerschuldverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich kündbar.

15.2 Jede Partei kann ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen; sonstige Rechte bleiben unberührt.

15.3 Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei mangels Masse abgelehnt wurde.

15.4 Als wichtiger Grund für uns gilt außerdem, wenn – die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten erkennbar gefährdet wird, oder – der Lieferant seine Leistungen einstellt, oder – der Lieferant oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, oder – Tatsachen bekannt werden, die beim Lieferanten die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen.

15.5 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses für eine oder mehrere Vertragsleistungen, gleich aus welchem Grund, können wir vom Lieferanten verlangen, dass der Lieferant auf entsprechende Anforderung unsererseits, in zumutbarem Umfang Leistungen erbringt, welche uns dabei unterstützen, die Vertragsleistungen durch eigene oder Drittleistungen zu kompensieren (Beendigungsunterstützung). Der Lieferant schuldet insoweit reine Unterstützungsleistungen; für eine erfolgreiche Überleitung von Vertragsleistungen auf uns und/oder einen Nachfolgeanbieter ist der Lieferant nicht verantwortlich. Über diese Leistungen und deren Vergütung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

15.6 Eine wirksame Kündigung setzt Textform voraus; die Beweislast für die eine frist- und formgerechte Kündigung obliegt der kündigenden Partei.

16. GEHEIMHALTUNG

16.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob

schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von uns an den Lieferanten oder einem mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen

zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere: – Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten); – jegliche unserer Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind; – das Bestehen von Verträgen zwischen uns und dem Lieferanten und deren Inhalte.

16.2 Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, – die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch uns bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; – die dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung durch uns und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; – die von dem Lieferanten ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von uns selber gewonnen wurden; oder – die dem Lieferanten von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich,

- die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;
- die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Lieferant sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Geheimhaltungspflichten einhalten, als wären sie selbst durch diese Geheimhaltungspflichten gebunden;
- die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art.

32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO);

- sofern der Lieferant aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche Vertraulichen Informationen offenzulegen, uns (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und uns erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

16.4 Auf unsere Aufforderung sowie ohne Aufforderung spätestens nach Vertragsdurchführung ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon unverzüglich nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Vertragsdurchführung zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern nicht mit uns vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen, dass die Vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird.

Ausgenommen hiervon sind – neben Vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine

Aufbewahrungspflicht i.S.d. Ziff. 16.4 besteht – Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine

Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Auf unser Verlangen hat der Lieferant schriftlich zu versichern, dass er sämtliche Vertraulichen Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und unseren Weisungen vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster von uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung als Referenz zu verwenden.

17.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

17.3 Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

17.4 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

17.5 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Münster. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften,